

Ist Ihr Webshop konform mit der Geoblocking-Verordnung?

Am 3.12.2018 ist die **Geoblocking-Verordnung** in Kraft getreten. Sie richtet sich an sämtliche Unternehmen die Waren oder Dienstleistungen in der Europäischen Union („EU“) anbieten.¹ Wir haben für Sie die wesentlichsten Punkte zusammengefasst.

Diskriminierungsverbot

Das erklärte Ziel dieser Verordnung ist, **eine Diskriminierung im Bereich des Online-Shoppings** von Verbrauchern und Unternehmen mit Staatsangehörigkeit bzw (Wohn-) Sitz in der EU zu verhindern.²

Dazu ein Beispiel: Ein deutscher Kunde möchte über eine Website eines österreichischen Unternehmens ein Produkt (zum Beispiel eine Flasche Rotwein aus dem Burgenland) kaufen. Nach der Geoblocking-Verordnung wäre es unzulässig dem deutschen Kunden die Lieferung zu verweigern oder den Preis für das Produkt ohne sachliche Rechtfertigung zu erhöhen.³

Weiterleitungsverbot

Weiters verbietet die Geoblocking-Verordnung ein „**Weiterleitungsverbot**“⁴. Demnach ist es untersagt, einen Kunden automatisch auf eine andere Version eines Online-Shops weiterzuleiten, die sich von der Online-Benutzeroberfläche, auf die der Kunde ursprünglich zugreifen wollte unterscheidet, es sei denn, der Kunde hat einer solchen Weiterleitung zugestimmt. Diese Maßnahme diene nach den Erläuterungen zur Geoblocking-Verordnung der Preistransparenz.⁵

Dazu ein Beispiel: Ein Kunde möchte von Deutschland aus einen Webshop besuchen und gibt dazu eine *.at Top-Level-Domain ein, wird aber automatisch auf eine *.de Seite weitergeleitet.⁶

Diskriminierungsverbot bei Zahlungsvorgängen

Art 5 Abs 1 Geoblocking-Verordnung verbietet es Kunden aus unterschiedlichen Ländern bestimmte Zahlungsmethoden auf diskriminierende Weise zu verweigern.

Dazu ein Beispiel: Ein deutscher Kunde kann nicht „auf Rechnung“ bezahlen, während dies für einen österreichischen Kunden sehr wohl möglich ist.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Es obliegt jedem Mitgliedstaat die entsprechenden Stellen einzurichten um wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen im Falle eines Verstoßes gegen die Geoblocking-Verordnung vorzusehen.⁷ Daraus folgt, dass eine konkrete Verwaltungsstrafe im Falle des Zuwiderhandelns derzeit noch nicht geregelt ist. Mit *Schmitt*⁸ ist jedoch zu

¹ Vgl Art 11 Abs 1 der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.2.2018 („Geoblocking-VO“).

² Vgl Art 1 Geoblocking-VO

³ Vgl *Schmitt* in JusIT 2018/76, S 213.

⁴ Vgl Art 3 Abs 2 Geoblocking-VO; *Schmitt* in JusIT 2018/76, S 211 f.

⁵ Vgl ErwGr 18 f.

⁶ Vgl *Schmitt* in JusIT 2018/76, S 213.

⁷ Vgl Art 7 Geoblocking-VO.

⁸ Vgl *Schmitt* in JusIT 2018/76, S 213.

Februar 2019

beachten, dass die Verletzung der Geoblocking-Verordnung allerdings Ansprüche von Mitbewerbern bzw Verbraucherschutzorganisationen nach den Regeln des UWG⁹ auslösen kann.

Fazit

Prüfen Sie bitte, ob Ihr Web-Auftritt gegen das Diskriminierungsverbot, Weiterleitungsverbot oder Diskriminierungsverbot bei Zahlungsvorgängen verstößt.

Zur Kanzlei:

Wir sind seit 1.1.2017 Ihre Experten für die Themen, die Unternehmen im 21. Jahrhundert bewegen: Datenschutzrecht, IT-Recht, E-Commerce-Recht, Arbeitsverfassungsrecht und Vertragsrecht

Zum Autor:

Dr. Tobias Tretzmüller, LL.M. (IT-LAW) ist Rechtsanwalt in ständiger Kooperation mit der Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG, Wien. E-Mail: tt@kt.at. Er berät und vertritt Unternehmen in den Bereichen des Datenschutzrechts, Urheberrechts, IT-Softwarevertragsrechts und streitigen Behörden- und Zivilverfahren. Regelmäßige Vortrags- und Veröffentlichungstätigkeit (ua imh trainer of the year 2017 und 2018, Jahrbuch Datenschutzrecht 2017).



⁹ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.